

Düngung im Herbst: Sperrfristen beachten

Gemäß den Vorgaben der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) und der ÖPUL-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen (GRUNDWASSER 2020)“ sind unterschiedliche Zeiträume definiert, in denen keine stickstoffhaltigen Düngemittel ausgebracht werden dürfen.

DI FRANZ XAVER HÖLZL

Strenge Auflagen: Sperrfristverschiebung gem. NAPV

→ Sperrfristverschiebung nur unter bestimmten Bedingungen: Eine vorübergehende Verschiebung der Verbotzeiträume im Herbst kann durch den Landeshauptmann zeitgerecht (spätestens fünf Werktage vor Sperrfristbeginn) und be-

gründet beim BMNT nach wie vor beantragt werden. Ein derartiger Antrag ist jedoch nur möglich, wenn > im betreffenden Gebiet die Niederschlagssumme im Zeitraum von 1. September bis 10. Oktober des laufenden Jahres zumindest 150 Prozent der langjährigen durchschnittlichen Niederschlagssumme für diesen Zeitraum beträgt (objektives Kriterium). Dabei wird die Verwendung des Beobachtungszeitraums 1981 bis 2010 empfohlen.

> die Anwendung der grundsätzlich festgelegten Verbotzeiträume unbillige Härten bewirken würde.

> keine mehr als geringfügigen Auswirkungen auf Gewässer zu erwarten sind (gestützt auf die vertieften Vor-Ort-Kenntnisse der Landesdienststellen).

→ Einzelbetriebliche Mel-



Die Verbotzeiträume für die Ausbringung N-haltiger Düngemittel sind unbedingt zu beachten.

BWSB/HÖLZL

dung und schlagbezogene Dokumentation: Wird von einem Betrieb die Möglichkeit der Sperrfristverschiebung in Anspruch genommen, so ist dies der Behörde umgehend (möglichst im Vorhinein) unter Bezeichnung des Betriebs und des Schlags (bzw. des Feldstücks), auf dem Düngemittel ausgebracht werden sol-

len, der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Über die Bewirtschaftung innerhalb dieses Zeitraums sind folgende Aufzeichnungen zu führen und nach dem Beginn des Verbotzeitraums der Behörde zu übermitteln: > Bezeichnung der nach der Ernte angebaute Kultur sowie Bezeichnung und Größe des Schlag bzw. des Feldstückes, auf dem stickstoffhaltige Düngemittel ausgebracht wurden,

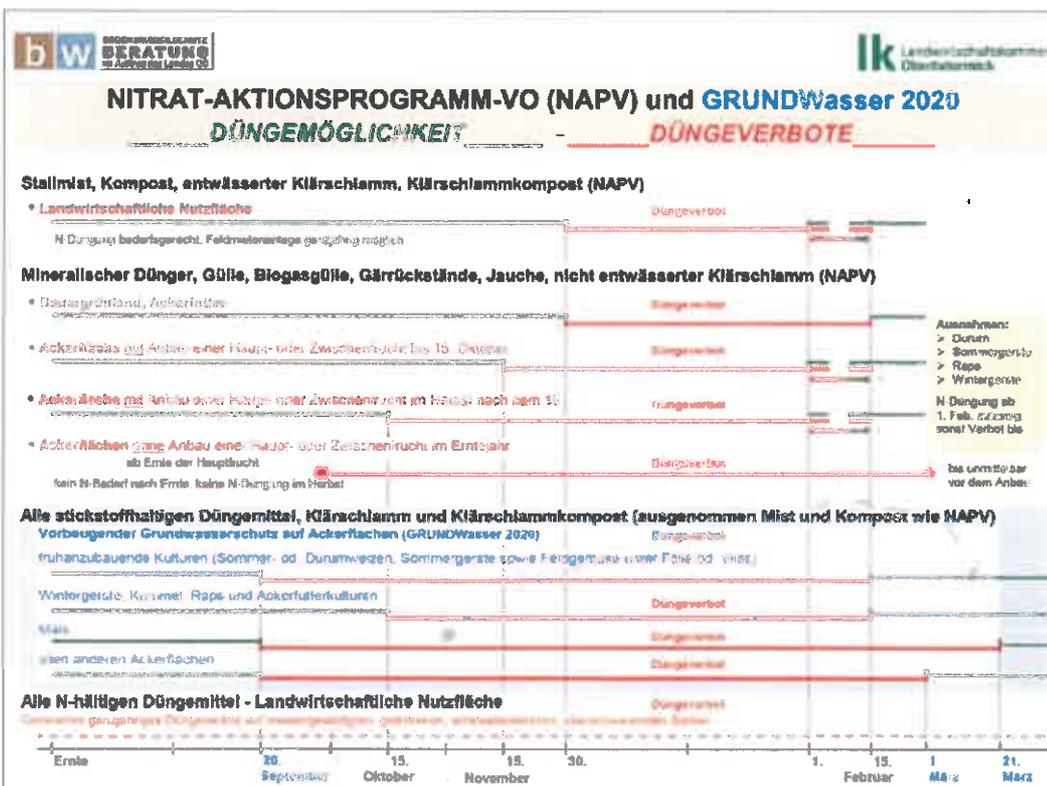
> Datum von Ernte der Hauptfrucht und Datum des Anbaus einer Folgefrucht auf dem Schlag bzw. dem Feldstück sowie

> Art und Menge der auf dem Schlag bzw. Feldstück nach der Ernte der Hauptfrucht ausgebrachten Düngemittel, die Menge des darin enthaltenen jahreswirksamen Stickstoffs sowie das Datum der Ausbringung.

Die Meldungen und die Beurteilung der Auswirkungen auf die Gewässer sind vom Landeshauptmann bis 30. Juni des Folgejahres im Internet zu veröffentlichen.

Aufgrund der trockenen, warmen Witterung und der daraus resultierenden wesentlich früheren Erntetermine (drei bis vier Wochen) sollte im heurigen Jahr eine Sperrfristverschiebung keinesfalls erforderlich sein. Eine ausreichende Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger ist für die Einhaltung dieser Auflagen die Grundvoraussetzung.

Details unter www.ooe.lko.at bzw. www.bwsb.at und Boden.Wasser.Schutz.Beratung unter 050 6902 1426.



Verbotzeiträume gemäß NAPV bzw. GRUNDWASSER 2020, Stand: August 2018

Mit Beratung zum Erfolg

IK Landwirtschaftskammer Oberösterreich